

## XVIII.

**Die Uebernahme der Unfallversicherung durch eine eingetragene  
Genossenschaft der Strassenbahnunternehmer.**

Von Kreisgerichtsrath Dr. Benno Hilse in Berlin.

Durch das U.-V.-G. vom 6. Juli 1884 mit Gesetz vom 28. Mai 1885 werden durch die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft bloß diejenigen Unfälle übernommen, welche den Bediensteten während der Ausübung ihres Berufes durch ein mit dem Betriebe in Zusammenhang stehendes bzw. durch diesen verursachtes schädigendes Ereigniss erwachsen sind. Unberührt davon bleiben jedoch alle anderen, insbesondere die auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 schadlos zu haltenden Unfälle der Fahrgäste, Strassen- gänger und Bediensteten, sowie die mittelbar Jemandem aus der Vertretung der Folgen unerlaubter Handlungen nach den Landesrechten zustehenden Schadensansprüche. Zu den letzteren würden auch diejenigen zu rechnen sein, welche aus U.-V.-G. §§ 95, 96 ableitbar sind. Gegen diese Versicherung zu nehmen, erscheint für jede Erwerbsgesellschaft, und als solche kennzeichnet sich das Strassenbahnunternehmen, nicht allein zweckmässig, vielmehr sogar dringend geboten. Bislang geschah dies zumeist durch Uebertragung des Risiko an eine Versicherungsanstalt gegen Zahlung einer Versicherungsprämie. Ausnahme hiervon machten nur die Grosse Berliner Pferdeisenbahn-Aktien-Gesellschaft und die Neue Berliner Pferdeisenbahn-Gesellschaft, welche die Selbstversicherung übernahmen und dabei von den früher als Versicherungsprämie gezahlten Beträgen cr. 75 % ersparten bzw. in Reserve nehmen konnten. Angesichts dieser Thatsache fragt es sich, ob das R.-G. vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften es ermöglicht, dass auch die übrigen Strassenbahnunternehmer zu einem gleichen Ergebnisse kommen können, d. h. die Versicherung der aus dem Haftpflichtgesetze und aus den Landesrechten zu vertretenden Unfälle durch eine Strassenbahn-Genossenschaft übernommen werden kann.

Während nach dem B.-G. vom 4. Juli 1868 § 12 jeder Genossenschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Schuldverbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch verantwortlich war, sodass jeder Genossenschaftsgläubiger sich an ihn zwecks Befriedigung seines Anspruches halten konnte, weshalb für den wirthschaftlich besser Gestellten die Gefahr nahe lag, dieserhalb in Anspruch genommen zu werden, ist dies durch R.-G. vom 1. Mai 1889 gemildert. Dasselbe unterscheidet zwischen Genossenschaften mit

- a) unbeschränkter Haftpflicht,
- b) unbeschränkter Nachschusspflicht,
- c) beschränkter Haftpflicht,

schaft also die Möglichkeit, von vornherein den Umfang der Eintrittsverbindlichkeit des Genossenschafters für die Genossenschaftsschulden zu begrenzen. Von diesen drei Arten würde die erste sich als zweckmässig nicht empfehlen, weil hier die einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften, also kein wesentlicher Unterschied gegen früher besteht. Günstiger liegt dies bei den beiden anderen Arten, welche sich darin von einander unterscheiden, dass bei unbeschränkter Nachschusspflicht die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforder-